

ZBB 1999, 99

BGB §§ 242, 826

Keine Annahme des Angebots auf Erlaß der Restschuld bei sogenannter „Erlaßfalle“ allein durch Einlösung eines einer Schalterangestellten übergebenen Schecks

OLG Dresden, Beschl. v. 31.08.1998 – 17 W 1185/98 (rechtskräftig), WM 1999, 487

Leitsätze:

1. In der Einlösung eines einer Schalterangestellten übergebenen Schecks durch ein Kreditinstitut ist keine stillschweigende Annahme eines Abfindungsangebots zu sehen.
2. Selbst wenn die Einlösung des Schecks als Annahmehandlung angesehen wurde, könnte diese bei der Konstellation der „Erlaßfalle“ wegen arglistiger Täuschung angefochten werden.